

**Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Art. 27a Preisgünstiger Wohnungsbau)  
Gegenvorschlag zur „Initiative bezahlbares Wohnen in Burgdorf“**

*(Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Baureglement sind rot dargestellt)*

**Baureglement der Stadt Burgdorf**

Stand Juni 2022 - Auflage

**Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung besteht aus:**

- Baureglement, neuer Art. 27a Preisgünstiger Wohnungsbau

**Weitere Unterlagen**

- Erläuterungsbericht

	<p><b>2. Zur Qualität des Bauens</b></p>	
	<p><b>Art. 27a Preisgünstiger Wohnungsbau</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Bei Ein- oder Umzonungen in Zonen mit Wohnnutzung mit einem zusätzlichen Nutzungsmass von mindestens 3'000 m<sup>2</sup> Geschossfläche oberirdisch muss mindestens ein Drittel der zusätzlichen Wohnnutzung als preisgünstiger Wohnraum im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003 (WFV) erstellt und dauerhaft in Kostenmiete vermietet werden. Oder der dafür nötige Boden muss durch Verkauf oder im selbstständigen und dauernden Baurecht an eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Art. 37 WFV abgegeben werden, welche die Wohnungen dauerhaft in Kostenmiete vermietet."</p>	

**Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung	16. Oktober 2020 – 11. Dezember 2020
Vorprüfung	März 2022
Publikation im amtlichen Anzeiger	25. August 2022
Öffentliche Auflage	25. August – 26. September 2022
Einspracheverhandlung	.....
Erledigte Einsprachen	.....
Unerledigte Einsprachen	.....
Rechtsverwahrungen	.....
Beschlossen durch den Gemeinderat am	.....
<b>Beschlossen durch den Stadtrat am</b>	.....
Die Stadtratspräsidentin	Der Stadtschreiber
Esther Liechti-Lanz	Stefan Ghioldi
.....	.....
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Burgdorf, den.....	Der Stadtschreiber: .....
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	
.....	